

150/A

der Abgeordneten Rosenstingl, Haller, Böhacker  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967,  
BGBI. 1967/376, zuletzt geändert durch das BGBI. 1995/297, geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das im Titel angeführte Bundesgesetz wird wie folgt geändert:

§ 5 (1) erster Satz lautet:

Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuer- gesetztes 1988, BGBI. Nr. 400 in einem 5.600 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen.

Begründung:

Die von der Regierung beabsichtigten Gesetzesänderungen bringen eine grundlegende Änderung der Einkommenssituation für Hochschüler. Viele Studenten werden künftig gezwungen sein, den entstehenden Einkommensverlust durch einen Nebenverdienst auszugleichen. Die derzeitige Regelung, welche für das Übersteigen der Einkünfte in der Höhe von Schilling 3.500,- - monatlich den Verlust der Kinderbeihilfe vorsieht, stellt eine bedeutende Hürde dar. Darüber hinaus liegt seit 1.1.1996 die Geringfügigkeitsgrenze für eine Vollversicherung nach ASVG mit Schilling 3.600,- - erstmals über der oben genannte Höchstgrenze nach FLAG und erschwert damit den Hochschülern die Möglichkeit zur Vollversicherung.

In formeller Hinsicht wird ersucht, unter Verzicht auf die erste Lesung diesen Antrag dem FamiIenausschuß zuzuweisen.